

# **Satzung der Musikkapelle Au/Murgtal e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Musikkapelle Au/Murgtal e.V. und hat seinen Sitz in Weisenbach.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter VR 530115 Musikkapelle Au/Murgtal e.V. eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Ziele**

1. Der Verein dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein hauptsächlich folgende Aufgaben wahr:
  - a) Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern,
  - b) Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen,
  - c) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen,
  - d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde,
  - e) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine, des Blasmusikverbandes Mittelbaden und des Bundes Deutscher Blasmusikverbände,
  - f) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation,
  - g) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören an
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive (fördernde) Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind Musiker und Jungmusiker.
3. Passive (fördernde) Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

Für die Ernennung zum Ehrenmitglied sowie für die Ehrung aktiver und passiver Mitglieder ist die separate Ehrungsordnung der Musikkapelle Au/Murgtal e. V. gültig.

## **§ 5**

### **Aufnahme**

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch die/den Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung an und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen. (Beiträge, Ausbildungsgebühren, Arbeitseinsatz bei Veranstaltungen usw.)
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

## **§ 6**

### **Austritt und Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens einen Monat vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
  - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht
  - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
  - b) sich von den zuständigen Mitarbeitern des Vereins instrumental ausbilden zu lassen;
  - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.

## **§ 8**

### **Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) die Musikerversammlung
- c) der Vorstand

## **§ 9**

### **Hauptversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Einladungen zur Einberufung von Jahresmitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Weisenbach. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung zusätzlich auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
3. Die Vorsitzenden können im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 1. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
4. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
5. Die Hauptversammlung ist zuständig für die/den

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
  - c) Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins,
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren/Beendigung, der Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen,
  - e) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
  - f) Entlastung des Vorstands,
  - g) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 5 und § 6 dieser Satzung,
  - h) Bestätigung der Ordnung der Vereinsjugend sowie weiterer Vereinsordnungen,
  - i) Erlass und Änderung einer Ehrenordnung,
  - j) Anschluss an oder Austritt aus Verbänden,
  - k) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen,
  - l) Änderung der Satzung,
  - m) Auflösung des Vereins.
6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins, aktive Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
  7. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich von einem der Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  8. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
  9. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu verfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
  10. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 10

### Musikerversammlung

Eine ordentliche Musikerversammlung findet einmal jährlich mit allen aktiven Musikern und Verwaltungsratsmitgliedern statt.

In der Versammlung, die der Musikervorstand leitet, werden Punkte erörtert, die die aktiven Musiker betreffen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind stimmberechtigt.

Für die Musikerversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 11

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) drei Vorsitzenden. Vorsitzende sind die Leiter der Bereiche
    - Finanzen
    - Öffentlichkeitsarbeit
    - Wirtschaft/Technik
  - b) dem Kassier. Die Aufgaben des Kassiers können auch vom Vorsitzenden des Bereiches „Finanzen“ wahrgenommen werden.
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Musikervorstand
  - e) dem Jugendleiter
  - f) bis zu 10 Beiräten (aktive und passive Mitglieder)
2. Vorstand im Sinne des § 26 sind die Vorsitzenden. Jeder der Vorsitzenden ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und für die Verpflichtung des Dirigenten.

Die interne Aufgabenverteilung regelt der Vorstand selbst durch den Erlass einer Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

## **§ 12**

### **Wahlen und Bestimmungen**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und werden jeweils für die Amtszeit von 1 Jahr gewählt.  

Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
4. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden des entsprechenden Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist.
5. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Hauptversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll.
6. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchgeführt. Es genügt die einfache Mehrheit
7. Das Amt eines jeden Mitgliedes des Vorstandes und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen.

## **§ 13**

### **Ehrungen**

1. Zur Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer des Vereins verleiht der Verein eine Ehrennadel in Silber oder Gold.
2. Einzelheiten werden in einer Ehrungsordnung geregelt, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.
3. Über die einzelne Ehrung beschließt der Vorstand auf der Grundlage der Ehrungsordnung.

## **§ 14**

### **Satzungsänderungen**

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.

## **§ 15**

### **Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weisenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

## **§ 16**

### **Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Blasmusikverbandes Mittelbaden ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
6. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## § 17

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 07. Oktober 1979 außer Kraft.

Beschlossen am 18. März 2018 in Weisenbach